

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Lande Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 20.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:
 - eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage).

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.

- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere
- das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlussleitung,
 - die Druckentwässerungsnetze; in Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile auch zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage;
 - die Kontrollschächte, die im Zeitraum von 1993 bis 1995 errichtet wurden;
 - die zentrale Kläreinrichtung, derer sich der Verband bedient (Klärwerk Schönerlinde).

- (4) Die Grundstücksanschlussleitung ist der Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (5) Die Grundstücksentsorgungsanlage umfasst alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen.
- (6) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
- (7) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt. Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Drucknetzes.
- (8) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Schmutzwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über die Hausanschlussleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (9) Fremdeinleiter sind juristische oder natürliche Personen, die Schmutzwasser, das außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, durch eine Anschlussleitung über die öffentliche Schmutzwasseranlage des Verbandes zur Kläranlage ableiten.
- (10) Indirekteinleiter ist derjenige, der Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird.
- (11) Inspektionsöffnungen sind Hausanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen.

§ 6

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Eigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksschmutzwasseranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser ist nicht zulässig.
- (2) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Eigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Der Einbau des Wasserzählers ist dem Verband vor einer Einleitung nach Satz 1 anzuzeigen. Der Wasserzähler wird vom Verband verplombt.

§ 7

Grenzen des Benutzungsrechts;

Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden
oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.

- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
 11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- a) von dem zu erwarten ist, das es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderung des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, ph-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang). Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
- Wird vor dem Grundstück die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats anzuschließen, nachdem dem Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.
- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Sondervereinbarung/Fremdeinleiter

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Schmutzwassergebührensatzung und Schmutzwasserbeitragssatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist. Dies gilt auch für Fremdeinleiter.

III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksentsorgungsanlage

§ 11

Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält eine Anschlussleitung. Mehrkosten für zusätzliche Anschlussleitungen, die dadurch entstehen, dass das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt geteilt wird, hat der Anschlusspflichtige zu tragen.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist. Sie soll erteilt werden, wenn das Grundstück nach dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage geteilt wird. Ein Anspruch auf Verlegung einer separaten Grundstücksanschlussleitung an das neu gebildete Grundstück besteht in diesem Fall nicht.

§ 12

Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern. Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der dem Verband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.
- (3) Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband oder durch eine von ihm damit beauftragte Fachfirma in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Inbetriebnahme ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Verbandes zu verwenden.
- (4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Bei Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksanschlussleitung nach den anerkannten Regeln der Technik zu verschließen. Dem Verband ist darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterlässt.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass für die Entwässerung des betroffenen Grundstückes Teile des dafür notwendigen Druckentwässerungsnetzes sowie eine ausreichend bemessene Druckpumpe auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen sind Leitungsnetz und Druckpumpe durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern. Die Kosten für die Herstellung einschließlich der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte, der Unterhaltung und der Erneuerung trägt der Verband. Die Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Der Grundstückseigentümer ist zuvor zu hören. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten die Druckpumpe über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 15

Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Verband. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität hat der Verband ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer

wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probenentnahmen und Schmutzwassermessungen.

- (3) Indirekteinleiter haben dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu geben.
- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen.
- (5) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.
- (6) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

§ 16

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlagen (Grundstücksentsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 17

Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
2. entgegen § 8 Abs. 2 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 12 Abs. 3 die Grundstücksentsorgungsanlage bereits vor Abnahme durch den Verband in Betrieb nimmt,
5. entgegen § 12 Abs. 4 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Schmutzwassereinrichtungen nachweisen kann,
6. entgegen § 15 Abs. 2 als Einleiter den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
7. Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 nicht in der vom Verband gesetzten Frist Auskunft erteilt,
9. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe a – e den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 19**Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen - und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassersatzung/Kanal vom 19.12.2000 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 26.06.2002

Hohen Neuendorf, den 26.06.2002

gez. Kurt Vetter
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Edith Zuhrt
Vorsitzende der Versammlung

Anlage 1: - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung -

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

| Inhaltsstoff / Kenngröße | Grenzwert | Bezeichnung | enthalten in Norm |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------|-------------------|
| • Temperatur | < 35,0 °C | Verfahren DIN 38404-C4 | DIN 38404 Teil 4 |
| • ph-Wert | 6,0-9,5 | Verfahren DIN 38404-C5 | DIN 38404 Teil 5 |
| • absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit) | < 1,5 ml/l | Verfahren DIN 38409-H9 | DIN 38409 Teil 9 |
| • abfiltrierbare Stoffe | < 500 mg/l | Verfahren DIN 38409-H2 | DIN 38409 Teil 2 |
| • Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog. | < 900 mg/l | Verfahren DIN 38409-H41 | DIN 38409 Teil 41 |
| • Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC) | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38409-H3 | DIN 38409 Teil 3 |
| • Ammonium-N. | < 30 mg/l | Verfahren DIN 38406-E5 | DIN 38406 Teil 5 |
| • Stickstoff gesamt | < 50 mg/l | Verfahren DIN 38409-H27 | DIN 38409 Teil 27 |
| • Phosphor gesamt | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| | | Verfahren DIN EN 1189 | DIN EN 1180 |
| • Chlorid | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38405-D1 | DIN 38405 Teil 1 |
| • Sulfat | < 300 mg/l | Verfahren DIN 38405-D5 | DIN 38405 Teil 5 |
| • Sulfid | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38405-D26 | DIN 38405 Teil 26 |
| • Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 11969 | DIN EN ISO 11969 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Blei | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38406-E6 | DIN 38406 Teil 6 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Cadmium | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 5961 | DIN EN ISO 5961 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Chrom gesamt | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN EN 1233 | DIN EN 1233 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Kupfer | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN 38406-E7 | DIN 38406 Teil 7 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Nickel | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E11 | DIN 38406 Teil 11 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids) | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN 1483-E12 | DIN EN 1483 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Zink | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38409-H1 | DIN 38409 Teil 1 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Eisen | < 5,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Mangan | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Silber | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN 38406 E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| • AOX | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN EN 1485-H14 | DIN EN 1485 |
| • (LHKW Summe) | < 0,25 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 10301-F4 | DIN EN ISO |
| 10301Phenolindex ohne dest. | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38409-H16 | DIN 38409 Teil 16 |
| • Tierische und pflanzl. Fette | < 25 mg/l | Verfahren DIN 38409-H17 | DIN 38409 Teil 17 |
| • Kohlenwasserstoffe | | | |
| - (Mineralöle u.a.) MKW | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H18 | DIN 38409 Teil 18 |
| - extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar) | < 130 mg/l | Verfahren DIN 38409-H19 | DIN 38409 Teil 19 |
| • Tenside bei Regenwasser 30° C | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H23 | DIN 38409 Teil 23 |